

Amtsgericht
08.01.2010

Münster,

Geschäfts-Nr.: Cs 540 Js 1721/09

Strafbefehl

gegen Frau B.,
geboren
wohnhaft

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft Münster wird gegen Sie

wegen einer Straftat nach dem Bundesnaturschutzgesetz

- Vergehen nach §§ 65 Abs. 3 Nr. 3, 66 Abs. 2 BNatSchG –

eine Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 5,00 Euro (= 150,00 Euro) festgesetzt.

Gemäß § 465 StPO werden Ihnen die Kosten des Verfahrens auferlegt.

Die Staatsanwaltschaft beschuldigt sie,

im Juli 2009 in Ostbevern

vorsätzlich entgegen Art. 8 VO (EG) Nr. 338/97 ein Exemplar einer streng geschützten Art erworben zu haben.

Ihnen wird folgendes zur Last gelegt:

Im Juli 2009 erwarben Sie ohne eine entsprechende Vermarktungsgenehmigung von einem angeblich unbekanntem Verkäufer eine Breitrandschildkröte, obwohl Sie den Schutzstatus des Tieres kannten.

Als Beweismittel hat die Staatsanwaltschaft bezeichnet:

I. Ihr Teilgeständnis

II. Zeugin: Frau XY

Rechtsbehelfsbelehrung

Unterschrift, Richter am Amtsgericht